Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2010/1900	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	28.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	22.06.2010	öffentlich
Rat		öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.1 Hennef (Sieg) - Ortskern, Bahnhofstraße-/Lindenstraße 13.Änderung;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)

2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:**

Zu Ö 1, Frau K., Hennef

Anregungen vom 07.05.2010

1. Befürchtet eine ökologische Verschlechterung in der Innenstadt, fordert besonderen Schutz der zu erhaltenden Bäume während der Baumaßnahme
2. Vorkommen von Vogelarten, Liste mit Vögeln, die in diesem Bereich leben
3. Unterschriftenliste zum Erhalt des Parkplatzes (von Unterschriftsnr. 1 bis 201)

Abwägung

1. Der Hinweis zur Baumpflege wird zur Kenntnis genommen. Während der Baumaßnahme wird der Schutz der Ahornbäume durch das Umweltamt der Stadt Hennef kontrolliert.

Baumpflegemaßnahmen an städtischen Bäumen erfolgen durch entsprechend geschultes Personal.

2. Aufgrund der vorgelegten Liste mit z.T. seltenen Vogelarten, die hier im Plangebiet Nachbarn beobachten, wurde das Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung aus Bonn mit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme beauftragt. Da die Vogelliste erst am 19.05.2010 vorgelegt wurde, konnte der Vogelexperte nur sehr kurzfristig beauftragt werden. Eine ornithologische Besichtigung des Plangebietes durch den Experten fand am Pfingstwochenende statt. Der Sachverständige, Herr Schmidt konnte bereits feststellen, dass bei Erhalt der Ahornbäume keine artenschutzrechtlichen Probleme gesehen werden. Die Vogelartenliste gilt eventuell für die privaten Gärten, nicht aber für den Parkplatz.

   Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Sinne des § 44 BnatSchG ist nach Einschätzung durch den Vogelgutachter nicht erkennbar. Hinweise auf vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz NRW aufgeführten besonders und streng geschützten Arten („Rote Liste“) wurden im Plangebiet nicht gefunden. Das Vorkommen der Rote-Liste-Arten ist aufgrund fehlender geeigneter Habitate, der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Vorbelastung als Parkplatz auch sehr unwahrscheinlich. Das Plangebiet könnte lediglich ein kleiner Teil des Nahrungshabitates für manche Arten (z.B. Schwalbe) sein. Dafür stehen mit den großen, privaten Gärten entlang der Mozartstraße, dem begrünten Bahndamm, den Bäumen des Heiligenstädter Platzes und weiter entfernt der Siegaue ausreichend Ersatz zur Verfügung.

   Einzig die beiden Ahornbäume an der Lindenstr. weisen kleinere Höhlungen auf, die als Nist- und Ruheplatz in Frage kommen könnten. Diese beiden Bäume bleiben aber erhalten.

   Außerdem handelt es sich bei den hier im Plangebiet vorkommenden Arten um Kulturfolger, die nicht auf Höhlen oder andere ökologisch hochwertige Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen sind. Diese Arten nehmen gerne auch Nistkästen an oder brüten in „Ersatzbiotopen“ an Häusern. Der Erhaltungszustand bei landesweit häufigen Arten (wie Amsel, Buchfink, Meisenarten) wird nicht verschlechtert, weshalb diesem Hinweis auf gefährdete Vogelarten nicht weiter gefolgt wird.

   Das an der Grenze zum Bundesbahngelände bestehende „Saumbiotop mit 2 Platanen kleineren Ahornbäumen und Efeu hat aufgrund der Gesamtgröße der Fläche (unter 60 qm) nur eine eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit. Es liegt zwar außerhalb der überbaubaren Fläche, ist aber als Stellplatzfläche festgesetzt. Da es sich bei den hier brütenden Vögeln gemäß Gutachter um „störungsunempfindliche, allgemein häufige Vogelarten der Städte handelt“ können sich diese Vögel Ersatz suchen, z.B. in Nistkästen. Eine Rodung dieses Gehölzsaumes soll nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Bei einem konkreten Bauvorhaben sind bei der Bepflanzung die „Zusammenstellung geeigneter Gehölze“ der Stadt Hennef zu beachten.

3. Zur Unterschriftenliste:
   Bereits bei der Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ausführlich auf das Problem des Wegfalls des Parkplatzes eingegangen. Auf das Schreiben vom 25.03.2010, in dem über den gefassten Abwägungsbeschluss informiert wurde, wird nochmals verwiesen. Damals wurde ausgeführt, dass die Entwicklung des Stadtzentrums durch die Schaffung von innerstädtischen Dienstleistungs-, Wohn- und Versorgungsbereichen Priorität hat. Im Gegenzug stehen in der Nähe weiterhin ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Zu Ö 2, Architekturbüro Ludwig i.A. von Herrn K., Bahnhofstraße 37

Anregungen

Änderung der Bauhöhe in MI2 auf max. 15,20m (jetzt im Planentwurf max. 7,00m)

analog zum MI1, um den rückwärtigen Bereich der angrenzenden Grundstücke baulich besser ausnutzen zu können.

Abwägung

Der Anregungen der Ausweitung der Bauhöhe auf das gesamte Baufeld wird nicht gefolgt. Die Gründe dafür werden im Einzelnen erläutert:

Die 13. Änderung nimmt für den jetzigen Parkplatz Lindenstraße die im Bebauungsplan Nr. 01.1 Ortskern festgesetzte Bautiefe von 16m auf. Diese 16m breite Bauzeile wird bis zur Ecke Lindenstraße fortgeführt.

Bereits heute kann auf den Grundstücken der Bahnhofstraße, die als „Kerngebiet“ (MK) ausgewiesen sind, dreigeschossig mit der einer Bautiefe von 16 m gebaut werden. Die vorhandene Altbauzeile der Bahnhofstraße selbst ist durchschnittlich 10m breit. Rückwärtig befinden sich eingeschossige Nebengebäude, die alle noch im Baufeld liegen. Einzig das Gebäude Bahnhofstraße 37 hat einen zweigeschossigen rückwärtigen Anbau. Das vordere Wohn- und Bürogebäude ist 9,70m tief. Der rückwärtige Wohnungsanbau ist nochmals 15m tief, ragt folglich heute bereits fast 9 m über das festgesetzte Baufeld hinaus.

Die vorhandene Gebäudezeile hat durch die jetzigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.1 Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten, um die Altbauten entsprechend der zentralen Lage aufzuwerten und einer modernen baulichen Entwicklung zuzuführen.

Diese Grundstücke der Bahnhofstraße liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 13. Änderung und sind folglich nicht Gegenstand des Planverfahrens. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen, weil durch die 13. Änderung keine städtebauliche Neuordnung des östlich angrenzenden Bestandes notwendig wird.

Der geplante Neubau an der Ecke Lindenstraße/Bahnhofstraße nimmt die Höhe der vorhandenen Bebauung Bahnhofstraße auf. Dadurch entsteht eine geschlossene, homogene Bauzeile entlang der Bahnhofstraße. Durch die spezielle Eckgrundstück-Situation ist eine Raumkante auch zur Lindenstraße städtebaulich gewünscht. Das Baufeld im Plangebiet ist daher angrenzend an das 16m tiefe Baufeld, das eine Bauhöhe von 15,20m hat, fortgesetzt. Entlang der Lindenstraße ist dann rückwärtig ein Baufeld mit einer Bauhöhe von 7m festgesetzt. Da die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite etwas niedriger ist, nimmt der Planentwurf darauf Rücksicht. Auch der rückwärtige Anbau Bahnhofstr. 37 hat nur 2 Geschosse.

Eine Ausweitung der Bauhöhe auch für MI2 wird dagegen städtebaulich nicht befürwortet. Die gegenüberliegende Straßenseite der Lindenstraße ist mit zweigeschossigen Bauten aus der Gründerzeit bebaut. Eine komplett durchgängige Bauhöhe von 16m würde zu nachbarschaftlichen Spannungen führen, da sich bislang die höhere Bebauung auf die Bauzeile der Linden- und Bahnhofstr. beschränkt. Die rückwärtigen Bereiche werden überwiegend als Freiraum (Gärten) genutzt.

Eine durchgängige Bauhöhe von 15,20m bis zur Bahnanlage würde u.U. das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Hinblick auf Belichtung, Besonnung und Belüftung verletzen. Für die angrenzenden Grundstücke entstände im Westen ein durchgängig 15m hoher Riegel, der zu einer erdrückenden Wirkung führen könnte.

Das größere Baufeld mit einer Bautiefe von 16m (MI1) + 6,85m (MI2) ist dem Eckgrundstück gewidmet, da Eckgrundstücke grundsätzlich für eine bessere bauliche Ausnutzung geeignet sind. Nur so kann auch die Raumkante der Lindenstraße, die bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite bebaut ist, baulich gefasst werden. Das Grundstück ist auch auf beiden Seiten erschlossen. Die Fragen des Brandschutzes und Abstandsrechtes nach Landesbauordnung sind somit besser lösbar. Daher ist die größere Bautiefe des Eckgrundstückes städtebaulich begründet.

Zu T 1 Wahnbachtalsperrenverband
Schreiben vom 09.04.2010
Stellungnahme
keine Bedenken, Hinweis zu Pkt. 2.5 „Wasserschutz“ in der Begründung

Abwägung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen wurde unter Pkt. 2.5 „Wasserschutz“ der entsprechende 3. und 4. Absatz gestrichen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Landesbetrieb Wald und Holz
- Rhein-Sieg-Kreis
- RSAG
- Rhenag
- Bezirksregierung Köln

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), werden die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.1 Hennef (Sieg) – Ortskern, Bahnhofstraße/Lindenstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren

Da die rechtlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB bei diesem Bebauungsplan vorliegen, wird das beschleunigte Verfahren angewendet. Zum einen handelt es sich bei der geplanten Bebauung um eine klassische Nachverdichtung (geringfügige Änderung oder Ergänzung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 01.1), zum anderen liegt die zulässige Grundfläche, bei einer Gesamtgröße des Plangebietes von 839 m² auch deutlich unter der in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten Maximalgröße von 20.000 m². Eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen ist somit entbehrlich. Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 01.1 werden durch die 13. Änderung nicht berührt.

In der Sitzung am 18.11.2009 wurde neben dem Aufstellungsbeschluss auch die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung beschlossen.

Die Frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 30.11. bis 11.12.2009 statt. Die Abwägung hierzu erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 24.03.2010. Der Beschluss über die Öffentliche Auslegung wurde ebenfalls in der oben genannten Sitzung am 24.03.2010 gefasst.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 08.04.2010 bis 10.05.2010 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2010 am Verfahren beteiligt. Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Während der Offenlage gingen von zwei Bürgerinnen und Bürgern Stellungnahmen zum Planentwurf ein. Diesen wurde aus oben genannten Gründen nicht gefolgt. Ein entsprechender Abwägungsvorschlag ist im Beschlussvorschlag formuliert.

Aufgrund der eingereichten Vogelliste während der Offenlage des Planentwurfes wurde kurzfristig ein Vogelexperte um eine artenschutzrechtliche Stellungnahme gebeten.

Nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) ist der gesetzliche Artenschutz deutlich aufgewertet. Die „streng geschützten Arten" sind gesondert zu berücksichtigen. Einige dieser streng geschützten Arten („Rote-Liste-Arten") befanden sich auch auf der eingereichten Liste (Mehl- und Rauchschwalbe, Lerche, Specht, Rabe). Daher war eine nochmalige Grundlagenerhebung der Avifauna im Hinblick auf den Artenschutz durch einen externen Gutachter notwendig. Das Gutachten konnte kurzfristig vorgelegt werden (Stand 01.06.2010). Festzuhalten ist, dass keine dieser streng geschützten Vogelarten im Plangebiet Nist- und Ruheplätze hat. Durch die Planung ist folglich nicht der Lebensraum einer streng geschützten Art bedroht. Einzig Fledermäuse könnten die beiden Ahornbäume aufgrund des Alters der Bäume als Brut- und Fortpflanzungsstätte nutzen. Diese Bäume bleiben aber stehen.

<u>Zu der Gefährdung der Vogelarten:</u>
Grundsätzlich wird unterschieden in streng geschützte Arten und besonders geschützte Arten. Diese Artengruppen werden in § 10 Bundesnaturschutzgesetz definiert. Alle wild lebenden Vogelarten gehören in NRW zu den besonders geschützten Arten. Allerdings werden in NRW weit verbreitete Vogelarten als nicht planungsrelevant eingestuft (dazu zählen die überall vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Blaumeise). Ein direkter Interessenskonflikt zwischen der Planung und dem Artenschutz besteht nicht, wenn es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Vogelarten um keine planungsrelevante Arten, die einer naturschutzfachlichen Auswahl (Roten-Liste Vogelart, streng geschützt) handelt. Die vorhandene lokale Population von Amseln, Sperling, Finken und Meisen werden nicht in ihrem Erhaltungszustand so weit gestört, dass sie ganz aus dem Gebiet verschwinden, weil genug alternative „Biotope" in nächster Nähe vorhanden sind (private Gärten entlang der Mozart- und Lindenstraße, Grünbewuchs entlang der Bahn, Bäume auf dem Heiligenstädter Platz, weiter entfernt Siegaue) und diese Arten ein verbreitetes flächiges Vorkommen aufzeigen. Außerdem handelt es sich bei den vorkommenden Arten um Kulturfolger, die nicht auf Höhlen oder andere ökologisch hochwertige Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angewiesen sind. Diese Arten nehmen gerne auch Nistkästen an oder brüten in „Ersatzbiotopen" an Häusern. Der Erhaltungszustand bei landesweit häufigen Arten (wie Amsel, Buchfink, Meisenarten) wird durch die geplante Baumaßnahme nicht verschlechtert.

Für das Plangebiet liegt ein Umwelt-Fachbeitrag (vom 05.11.2009, erarbeitet durch das Umweltamt der Stadt Hennef) vor. Danach ist das Plangebiet mit knapp über 800 qm zu klein für ein „eigenständiges Biotop". Zudem ist es zu 85 % versiegelt und wird z.Zt. als Parkplatz genutzt. In den vorhandenen Bäumen wurden keine Höhlen gefunden. Die Platanen sind noch relativ jung, so dass Altholz als ökologisch wichtiger Lebensraum fehlt. Ein Vorkommen von seltenen Arten kann daher ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Nist- und Brutstätten auch bei den vorhandenen zwei Ahornbäumen wurden bei der Besichtigung durch das Umweltamt nicht gefunden.

Die von der Nachbarin eingereichte Vogelartenliste ist nach Einschätzung des Gutachters für das Plangebiet unerheblich, da sie sich auf die benachbarten privaten Gärten bezieht. Aufgrund der vorhandenen Störintensität durch die Nutzung als Parkplatz ist nicht mit dem vorkommen der aufgeführten Vogelarten im Plangebiet zu rechnen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Vorbelastung fehlen hier geeignete Habitate. In den privaten Gärten mag dies anders sein.

Darüber hinaus wurde eine Unterschriftenliste eingereicht, auf der 201 Bürgerinnen und Bürger für den Erhalt des Parkplatzes unterschrieben haben. Auf die umfangreiche Abwägung dieses Sachverhaltes „Wegfall von 23 Parkplätzen", beraten in der letzten Sitzung am 24.03.2010 wird verwiesen. Bereits in dieser Vorlage wurden die vorhandenen Parkplatzalternativen vorgestellt. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Liste nicht mit abgedruckt.

Gemäß § 214Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend. Es wird versichert, dass die bei der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einzuhaltenden Kriterien nach wie vor gegeben sind.

Dem Stadtrat kann somit der Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt für dieses Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar. Die 13. Änderung des Bebauungsplanes weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Im Verfahren nach §13 a BauGB wird dieser im Wege der Berichtigung geändert bzw. angepasst und mit Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan jetzt neu bekannt gemacht werden.

Der Änderungsbereich wird als „Gemischte Baufläche“ (M) gem. § 1 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Bebauungsplaninhalt

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.1- Ortskern umfasst in der Innenstadt den Bereich Bahnhofstraße/Lindenstraße. Die Fläche wird heute als Parkplatz genutzt. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Die nördliche Grenze bildet der Grünstreifen an der Bahnhofstraße, die westliche Grenze ist die Lindenstraße, an die auf der anderen Straßenseite der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.15 angrenzt. Das grenzständige Wohn- und Geschäftshaus Bahnhofstraße 37 bildet die östliche Grenze.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück der Gemarkung Geistingen, Flur 5, Nr. 1033.

Die Verkehrslärmeinwirkungen im Bebauungsplangebiet Nr. 1.1 Hennef (Sieg) – Ortskern, 13 Änderung wurden durch den im Verfahren beauftragten Sachverständigen für Lärmschutz geprüft.

Auf die Beschlussvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 24.03.2010 wird verwiesen. In dieser Vorlage wird die Bebauungsplan - Änderung hinsichtlich Städtebauliches Konzept, Erschließung, Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, Immissionen, Verkehrsgeräuschimmissionen und Fluglärm ausführlich beschrieben.

Sonstige Änderungen bzw. Ergänzungen zum Bebauungsplan
Es haben sich keine Änderungen in der Planzeichnung durch bzw. nach der Öffentlichen Auslegung ergeben.

Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan
Es haben sich keine Änderungen in den Textlichen Festsetzungen durch bzw. nach der Öffentlichen Auslegung ergeben.

Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der Begründung und des Umwelt-Fachbeitrages zum Bebauungsplan
Unter Pkt. 2.5 Wasserschutz wurden aufgrund der o.g. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverbandes die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen, da sie nicht für das Plangebiet zutrafen. Die Seite 7 der Begründung sieht dann folgendermaßen aus:

2.5 Wasserschutz

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.1 liegt im geplanten Erweiterungsbereich des Wasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen, er soll der Wasserschutzzone III des Wahnbachtalsperrenverbandes – zugeordnet werden. Die Festsetzung der Erweiterung des Schutzgebietes ist noch nicht erfolgt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

~~Zu beachten sind die Regelungen der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993, auf deren Grundlage für das geplante Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht.~~

~~Die Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.~~

Da diese Änderung rein redaktioneller Art ist, bedarf es hierfür keines weiteren Verfahrens. Die Änderung wird lediglich in den Rechtsplan eingearbeitet.

3.3.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf Seite 13 der Begründung wurde unter Kap. 3.3.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten der 3. Absatz eingefügt, in dem steht, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung der Vogelarten durchgeführt wurde:

> „Aufgrund von Hinweisen der Nachbarin während der Offenlage, die planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vermutet, wurde im Mai 2010 eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Bei dieser wurde das Plangebiet nochmals konkret auf das Vorkommen streng geschützter Vogelarten untersucht. Die Ergebnisse sind der Begründung als Anlage beigefügt. Es ergeben sich aber keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Vogelarten. Ein direkter Interessenskonflikte zwischen der Planung und dem Artenschutz besteht folglich nicht, da es sich bei den hier im Plangebiet vorkommenden Vogelarten um keine planungsrelevante Arten, die einer naturschutzfachlichen Auswahl (Roten-Liste Vogelart, streng geschützt) handelt.“

Das Gutachten selbst liegt seit dem 01.06.2010 vor.

Für das Plangebiet liegt ein Umwelt-Fachbeitrag (vom 05.11.2009, erarbeitet durch das Umweltamt der Stadt Hennef) vor. Danach ist das Plangebiet mit knapp über 800 qm zu klein für ein „eigenständiges Biotop“. Zudem ist es zu 85 % versiegelt und wird z.Zt. als Parkplatz genutzt. In den vorhandenen Bäumen wurden durch die Mitarbeiter des Umweltamtes keine Höhlen, die als Nist- oder Ruhestätten genutzt werden, gefunden. Die Platanen sind noch relativ jung, so dass Altholz als ökologisch wichtiger Lebensraum fehlt. Ein Vorkommen von seltenen Arten kann daher ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Nist und Brutstätten bei den zu fällenden Platanen wurden bei der Besichtigung weder durch das Umweltamt noch durch den externen Gutachter gefunden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € %

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
Haushaltsstelle: Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: €

☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 28.05.2010
In Vertretung

Hennef (Sieg), den 10.06.2010

Klaus Pipke

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahmen Ö 1, Ö 2, T 1

- Bebauungsplan
  Stand:10.06.2010

- Textliche Festsetzungen
  Stand:10.06.2010

- Begründung
  Stand:10.06.2010

- Umwelt-Fachbeitrag, Verfasser: Stadt Hennef, Umweltamt
  Stand: 05.11.2009

- Schalltechnische Untersuchung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.1, Bericht Nr. 09 02 011/01
  Verfasser Kramer Schalltechnik GmbH, Stand: vom 2.November 2009

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme
  Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung, Stand: 01.06.2010